Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 6 (S. 372-375)**
Titel	**Verordnung betreffend die Bestellung von Cautionen durch die Falliten für die Proceßkosten.**
Ordnungsnummer	
Datum	22.02.1841

[S. 372] Das Obergericht des Standes Zürich

hat,

nach Anhörung des Antrages der Justiz-Commission, betreffend Cautionsbestellung von Falliten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, // [S. 373]

in Erwägung:

1) daß, da mit Hinsicht auf die muthmaßliche Zahlungsunfähigkeit eines Falliten sich mit Grund voraussehen läßt, es werde ein solcher außer Stande sein, die ihm als Partei in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, oder auch als Civilpartei in Strafsachen durch rechtskräftiges Urtheil aufgelegten Gerichtsgebühren und Entschädigungen an die Gegenpartei zu entrichten, und dadurch einerseits der Staat in den Fall kommen würde, Auslagen, deren Rückerstattung selten oder gar nie erhältlich ist, in Fällen der bezeichneten Art für eine Partei zu machen, und anderseits die Gegenpartei vielleicht durch muthwilliges Processiren in Schaden versetzt zu werden, – es erforderlich ist, für Sicherung der Bezahlung der Gerichtsgebühren u. dgl. Vorsorge zu treffen;

2) daß in Rücksicht auf die häufig vorkommenden Fälle dieser Art es als zweckmäßig erscheint, das schon nach der bisherigen Praxis (cf. den Beschluß vom 12. Sept. 1835, in Sachen Jakob Wolf von Medikon, und vom 8. Oct. 1836, Monats-Chronik Bd. VIII. S. 352) in dieser Beziehung beobachtete Verfahren als allgemein geltende Regel für die Zukunft vorzuschreiben;

verordnet:

1) Jede fallite Person, welche eine Klage in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten anhängig machen, oder die Appellation an eine obere Instanz in der // [S. 374] Stellung, sei es als Beklagte, sowie auch als bloße Civilpartei in Strafsachen, ergreifen will, hat bei dem betreffenden erstinstanzlichen Gerichte sowohl für die Gerichtsgebühren in beiden Instanzen, als auch für allfällige Proceßentschädigungen an die Gegenpartei, Caution zu leisten.

2) diese Caution, deren Größe, und zwar zunächst nur mit Hinsicht auf das von ihm auszusprechende Urtheil, das erstinstanzliche Gericht vor Vertagung des Processes in jedem einzelnen Falle, nach Maßgabe des Werthes des Streitgegenstandes und des zu erwartenden Umfanges des Processes, festsetzen wird, kann entweder in Baar oder mittelst schriftlicher Bürgschaft eines habhaften Einwohners des hiesigen Cantons geleistet werden.

3) Wird von einer falliten Person, sei es als Kläger oder Beklagter in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, oder als Civilpartei in Strafsachen, die Appellation erklärt, so hat dasjenige Gericht, gegen dessen Urtheil appellirt ist, bei Bewilligung der Appellation

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

festzusetzen, um wie viel die bereits geleistete Caution, mit Rücksicht auf die in der Appellationsinstanz aufzulegenden Gebühren und Entschädigungen, zu erhöhen sei, hievon in seinem dießfallsigen Beschlusse Erwähnung zu thun, und für die Vollziehung desselben vor Absendung der Acten an die Appellationsinstanz zu sorgen.

4) Gegenwärtige Verordnung ist sowohl dem Criminalgerichte, als den sämmtlichen Bezirksgerichten für sich und zu Handen der Zunftgerichte ihres // [S. 375] Bezirkes mitzutheilen, und auch dem Amtsblatts einzuverleiben.

Actum Montags, den 22. Februar 1841.

Kanzlei des Obergerichtes;
in deren Namen:
Der Unterschreiber,
Römer.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/17.02.2016]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016